

# Satzung des Schützenvereins Bellheim 1930 e.V.

## I. NAME UND SITZ DES VEREINS

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: **Schützenverein Bellheim 1930 e.V.**
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau unter Nr. 556 eingetragen und hat seinen Sitz in Bellheim.

### § 2

#### Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage selbstlos zu fördern. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.
- (3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Unkosten, die einem Mitglied in Ausübung seiner Ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein entstehen, bleibt hiervon nicht berührt.
- (4) Bei Teilnahme von Mitgliedern an Tagungen, Veranstaltungen und Wettkämpfe übergeordneter Schützenorganisationen kann die Erstattung einer angemessenen Aufwandsentschädigung gewährt werden, wenn diese Mitglieder zeitlich überdurchschnittlich in Anspruch genommen werden und entsprechende finanzielle Aufwendungen für den Verein haben. Die Höhe der Aufwandsentschädigung legt jeweils der Vorstand fest.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Pfälzischen Sportschützenbundes und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Disziplinarordnung usw.) des Pfälzischen Schützenbundes und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 3  
Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4  
Mitglieder

- (1) Der Verein hat:
- a) Aktive Mitglieder über 18 Jahre
  - b) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
  - c) Passive Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
- (2) Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.
- (3) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neue Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- (4) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Auswahl trifft der Vorstand. Ehrenmitglieder sind mit ihrer Ernennung vom Vereinsbeitrag befreit.

(5) Aktiv:

Ein Schütze bzw. Mitglied gilt als aktiv, wenn er/sie sich regelmäßig am Schießbetrieb beteiligt, sowohl im Training als auch im Wettkampf. Ein aktiver Schütze zahlt seine Standgebühr pauschal 1 x im Jahr. Jeder aktive Schütze zwischen 16 Jahren und 65 Jahren sollte 10 Arbeitsstunden im Jahr leisten.

Passiv:

Mitglieder, die sich nicht am Schießbetrieb beteiligen wollen, können sich als passives Mitglied anmelden, bzw. in eine passive Mitgliedschaft wechseln. In diesem Fall sind keine Arbeitsstunden zu leisten, sowie auch keine Standgebühr. Gegen Zahlung eines Standgeldes kann ein passives Mitglied die Schießanlage nutzen, bis zu 10 x pro Jahr. Ein passives Mitglied ist nicht berechtigt, einen Antrag für eine WBK bzw. ein Bedürfnis zu stellen, da es nicht regelmäßig am Training bzw. Wettkämpfen teilnimmt. Ein passives Mitglied ist nicht berechtigt, an Wettkämpfen und Meisterschaften für den Verein anzutreten (Abgabe Wettkampfpass) **Eine WBK bzw. Waffenbesitz schließt eine passive Mitgliedschaft aus!**

(6) Arbeitsstunden:

Die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden der aktiven Mitglieder sind in der Definition der Mitgliedschaft festgehalten. Die Arbeitsstunden dienen dem Unterhalt der Schießanlage und der Förderung des Vereinslebens. Arbeitsstunden sind in der am grünen Brett aushängenden Kartei eigenständig einzutragen und vom Schriftführer oder einem Vorstandsmitglied gegenzeichnen zu lassen. Die Definition, welche Tätigkeiten als Arbeitsstunden anerkannt werden, wird von der Mitgliederversammlung gesondert geregelt und durch Aushang bekannt gegeben.

Die Mitglieder der Vorstandschaft, sowie der erweiterten Vorstandschaft unterliegen in Erfüllung der Ihnen übertragenen Funktionen einem Erhöhten Zeitaufwand und bedürfen daher keiner gesonderten Pflichtstundenabrechnung.

Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit einem Betrag von 10,- € pro Stunde in Ansatz gebracht und für die aktiven Mitglieder berechnet. Die Abrechnung nimmt die Vorstandschaft jeweils bis zum 31. März des Folgejahres vor. Die Pflichtstunden sind im jeweiligen Kalenderjahr bis zum 31.12. des Jahres zu leisten. Arbeitsstunden müssen geleistet werden zwischen 16 und bis max. 65 Jahren. Ab 65 Jahren müssen keine Arbeitsstunden geleistet werden.

## § 5

### Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes, oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt wird durch schriftliche Kündigung des Mitgliedschaftsverhältnisses gegenüber dem ersten Vorsitzenden vollzogen. Die Kündigung kann nur zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen und muss bis spätestens 30. November dem Vorstand vorliegen. Trotz Kündigung muss der ganze Jahresbeitrag entrichtet werden. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Anrechte an den Verein und seine Einrichtungen.

## § 6

### Ausschluss

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des erweiterten Vorstandes kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wer
  - a) rückständige Mitgliedsbeiträge trotz erfolgter Mahnung binnen einer vom Vorstand festgesetzten Frist nicht entrichtet;
  - b) das Ansehen des Vereins vorsätzlich untergräbt oder Vereinseigentum vorsätzlich beschädigt, zerstört oder unterschlägt;
  - c) grob gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt;
  - d) die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 nicht mehr erfüllt.
  - e) Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, oder wenn der Schütze ohne berechtigte Gründe und nach vorausgehender (schriftlicher) Abmahnung das Sportschiessen nichtmehr regelmäßig betreibt.

- (2) Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied schriftlich, durch Einschreiben oder persönlicher Übergabe des Kündigungsschreibens incl. entsprechender Begründung, den Ausschluss mitzuteilen.
- (4) Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung zu. Die Entscheidung über die Berufung trifft die nächste Generalversammlung. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## § 7

### Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht für Ehrenmitglieder.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschließt die Generalversammlung. Bei jugendlichen kann ein geringerer Beitragssatz erhoben werden. Für die Aufnahme in den Verein wird eine Gebühr erhoben, die der Vorstand, nach Anhörung der erweiterten Vorstandschaft festlegt. Bei besonderen Anlässen kann der Vorstand auf die Erhebung der Aufnahmegebühr verzichten.
- (3) Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks nach § 2 zu verwenden.

## III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

### § 8

#### Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei solchen Veranstaltungen haben sie Anspruch auf freien oder ermäßigten Eintritt. Jedes Mitglied genießt alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben.
- (2) Bei der Generalversammlung hat jedes Mitglied gleiches Stimm- und Wahlrecht. Ausgenommen sind Jugendliche unter 18 Jahren. Sie sind nur wahlberechtigt bei der Wahl ihres Jugendleiters.
- (3) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

### § 9

#### Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind

verpflichtet die schießsportlichen Bestrebungen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und deren Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Schießständen bei der Durchführung des Schießbetriebes. Jedes Mitglied ist gehalten, insbesondere bei Veranstaltungen des Vereins, Unterstützung zu gewähren.
- (3) Mitglieder, die grob fahrlässig diese Pflichten nicht erfüllen, können durch den Vorstand nach § 6 vom Verein ausgeschlossen werden.

#### § 10 Ehrungen

- (1) Ein Mitglied kann für langjährige Mitgliedschaft und Treue zum Verein sowie für besondere Verdienste um den Verein oder dem Schießsport geehrt werden. Die Verleihung von Ehrennadeln beschließt der Vorstand. Die Ehrung soll in einem angemessenen Rahmen vorgenommen werden.

### IV. ORGANE DES VEREINS

#### § 11 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
  1. Der geschäftsführende Vorstand
  2. Der Gesamtvorstand
  3. Der erweiterte Vorstand
- (2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen. Der geschäftsführende Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der auch den Titel OSM führt.

#### § 12 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:  
Der geschäftsführende Vorstand,  
Der Gesamtvorstand, vertreten durch
  - a) den Schriftführer
  - b) den Schatzmeister
  - c) der zweite Schatzmeister (für die Gaststätte, wenn erforderlich)
  - d) der erste Schießleiter.
- (2) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende (Sprecher) und die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die beiden Mitglieder des

geschäftsführenden Vorstandes von ihrem Vertretungsrecht erst Gebrauch machen, wenn der Sprecher des Gesamtvorstandes verhindert ist.

- (3) Der Sprecher des Vorstandes leitet die Vereinsgeschäfte. Er soll Rechtsgeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand tätigen.
- (4) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom Sprecher, im Falle seiner Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Hauptversammlung nach § 19 einberufen. Er hat für die Durchführung der Beschlüsse der Organe Sorge zu tragen.
- (6) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr des Vereins. Er fertigt über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Generalversammlung Niederschriften. Die Mitgliederlisten hält er auf dem Laufenden.
- (7) Dem ersten Schatzmeister unterliegt die Vereinskasse, die auch steuerpflichtige Bereiche umfasst. Er ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge verantwortlich. Über rückständige Mitgliedsbeiträge berichtet er dem Vorsitzenden. Über Einnahmen und Ausgaben führt er ein Kassenbuch. Der Generalversammlung erstattet er den Kassenbericht.
- (8) Dem zweiten Schatzmeister unterliegt die Wirtschaftskasse, die die steuerpflichtigen Bereiche umfasst. Auch er führt ordnungsgemäß ein Kassenbuch und berichtet der Generalversammlung über den Kassenstand.

### § 13

#### Der erweiterte Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - a) Der geschäftsführende Vorstand,
  - b) der Gesamtvorstand,
  - c) zwei Schießleiter Gewehr (entsprechend dem Schießbetrieb),
  - d) zwei Schießleiter Pistole (entsprechend dem Schießbetrieb),
  - e) der Jugendleiter,
  - f) der Wirtschaftsleiter (wenn erforderlich),
  - g) zwei Beisitzer.
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Uneigennützigere Hilfsbereitschaft in allen Vereinsangelegenheiten ist besonders von ihnen gefordert.
- (3) Bei Bedarf kann der erweiterte Vorstand fachbezogene Ausschüsse gründen und mit ihnen Sitzungen einberufen. In die Ausschüsse können auch Personen einberufen werden, die nicht in den erweiterten Vorstand gewählt worden sind

aber aufgrund ihrer besonderen Kompetenz dem jeweiligen Ausschuss von Nutzen sind.

#### § 14 Ehrenamt und Vergütung

- (1) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahme siehe § 2 Abs. 4. Sie erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwaige eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer etwaig geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 15 Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

- (1) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim, wenn dies mindestens ein Mitglied verlangt oder mehr als ein Bewerber vorhanden ist. Die Leitung der Wahl übernimmt ein aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern von der Generalversammlung zu bildender Wahlausschuss. Ist ein Mitglied des Wahlausschusses auch gleichzeitig Bewerber für ein zu wählendes Amt, scheidet dieser aus dem Wahlausschuss aus und wird durch eine weitere Person ergänzt.
- (2) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit auf sich vereinigt. Stehen mehr als zwei Bewerber zur Wahl und erreicht keiner von ihnen die Mehrheit, ist Stichwahl zwischen den beiden höchst gestimmten Bewerbern erforderlich. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Als erstes ist der geschäftsführende Vorstand zu wählen, danach in der Reihenfolge der Aufführung in § 12 und § 13. Werden keine Bewerber für den geschäftsführenden Vorstand gefunden, wird die gesamte Wahl abgebrochen und in einer Frist von vier Wochen in einer außerordentlichen Hauptversammlung wiederholt. Die alte Vorstandschaft bleibt solange weiter im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied eines Organs vor Ablauf der Wahlperiode aus, muss eine Nachwahl bei der nächsten Generalversammlung stattfinden.
- (5) Wenn die Neuwahlen nicht stattfinden können, bleiben alle gewählten Ämter bis zu den Neuwahlen im Amt.

#### § 16 Kassenprüfer

- (1) Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied eines in § 12 und § 13 genannten Organe sein.

## § 17

### Ordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Sie ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 21 Kalendertagen im ersten Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung innerhalb des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Bellheim. Auswärtige Mitglieder, die nicht im Geltungsbereich des Amtsblattes liegen, werden persönlich schriftlich benachrichtigt.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Kalendertage vor der Generalversammlung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen und hinreichend zu begründen.
- (3) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 18

### Leitung, Beschlüsse, Zuständigkeit, Stimmrecht

- (1) Die Generalversammlung wird vom Sprecher des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
- (2) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des leitenden Vorsitzenden.
- (3) Die Generalversammlung ist zuständig für die:
  1. Entgegennahme des Jahres-, Geschäfts- und Kassenberichts;
  2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
  3. Entgegennahme der Berichte des Schießleiters und des Jugendleiters;
  4. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
  5. Bildung eines Wahlausschusses;
  6. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und des erweiterten Vorstandes;
  7. Wahl der Kassenprüfer;
  8. Änderung der Satzung;
  9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  10. Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge;
  11. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes;
  12. Auflösung des Vereins;
  13. Verschiedenes.
- (4) In der Generalversammlung kann an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen, wer das aktive Wahlrecht zur öffentlichen Körperschaft in Bund, Länder und Gemeinden besitzt. Ausnahme sind Wahlen zum Jugendleiter (siehe § 8 Abs. 2).

## § 19

## Außerordentliche Generalversammlung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung mit einer Frist von 14 Kalendertagen einberufen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der wahl- und stimmberechtigten Mitglieder unterschriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (3) Die außerordentliche Generalversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Generalversammlung.
- (4) Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 17 und § 18.

## V. VEREINSVERMÖGEN

### § 20 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen besteht aus:
  1. Den vorhandenen Immobilien,
  2. dem vorhandenen beweglichen Inventar,
  3. den Barmitteln,
  4. den verzinslichen Anlagen.
- (2) Eine jährliche körperliche Bestandsaufnahme bzw. Inventur, getrennt nach Wirtschaftsbetrieb und Schießbetrieb, ist zu führen.

## VI. SATZUNGSÄNDERUNG

### § 21 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Jede Änderung der Satzung muss bei Einberufung der Generalversammlung in der Tagesordnung enthalten sein.
- (2) Anträge zur Änderung der Satzung können von jedem wahl- und stimmberechtigten Mitglied bis spätestens 14 Kalendertagen vor der Generalversammlung schriftlich mit hinreichender Begründung gestellt werden.
- (3) Wird eine Generalversammlung bzw. eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck einer Satzungsänderung einberufen muss die Einladung mit dem Inhalt der Tagesordnung mindestens 21 Kalendertage vorher erfolgen.

- (4) Die Änderung des Vereinszwecks (§ 2) ist nur durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung möglich.

## VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

### § 22

#### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Generalversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird. Die Einberufung dieser Versammlung muss durch persönlichen Brief an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erfolgen.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf eines einstimmigen Beschlusses der nach Absatz 1 einberufenen Generalversammlung. Eine Auflösung kann nicht erfolgen, wenn mindestens sieben Mitglieder den Fortbestand des Vereins wünschen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Bellheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## VIII. INKRAFTTRETEN

### § 23

#### Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzungsänderung wurde von der Generalversammlung am 10. September 2021. beschlossen und tritt mit der Verabschiedung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 28.04.2018 beschlossene Satzung außer Kraft.

Bellheim, den 30.11.2021

Der geschäftsführende Vorstand

  
\_\_\_\_\_

  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_